

NOMOSKOMMENTAR

Schwartmann | Pabst [Hrsg.]

# Landesdaten- schutzgesetz

Nordrhein-Westfalen

Handkommentar



Nomos

# NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Rolf Schwartmann  
Prof. Dr. Heinz-Joachim Pabst [Hrsg.]

## Landesdaten- schutzgesetz

Nordrhein-Westfalen

Handkommentar

**Dominique Braun**, Referentin beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Mainz | **Dr. Martin Eßer**, Maître en droit (Paris XI), Referatsleiter und Datenschutzbeauftragter bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn/Frankfurt am Main | **Prof. Dr. Lorenz Franck**, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl | **Maximilian Hermann**, LL.M., Rechtsanwalt, Köln | **Dr. Tobias Jacquemain**, LL.M., Mitglied der Geschäftsführung der GDD e.V., Bonn | **Paul C. Johannes**, LL.M., Rechtsanwalt, stellv. Geschäftsführer provet im Wissenschaftlichen Zentrum der Informationstechnik-Gestaltung (ITeG) an der Universität Kassel | **Dr. Lutz Martin Keppeler**, Rechtsanwalt, Köln | **Robin L. Mühlenbeck**, Kölner Forschungsstelle für Medienrecht, TH Köln | **Prof. Dr. Heinz-Joachim Pabst**, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl | **Yvette Reif**, LL.M., Rechtsanwältin, stellvertretende Geschäftsführerin der GDD e.V., Bonn | **Prof. Dr. Rolf Schwartmann**, Kölner Forschungsstelle für Medienrecht, TH Köln, Vorsitzender der GDD e.V., Bonn | **Robert Weinhold**, Rechtsanwalt, Düsseldorf



Nomos

**Zitervorschlag:** *Bearbeiter* in HK-LDSG NRW

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie | detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6308-5

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 und dem zeitgleichen Erlass der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) ist das Datenschutzrecht in der Europäischen Union weithin neu geordnet worden. Der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist es geschuldet, dass Vorschriften zur Umsetzung der DS-GVO als auch der JI-Richtlinie sowohl auf der Ebene des Bundes als auch im Recht der Länder erlassen werden müssen. Der Landesgesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen ist dieser Aufgabe mit dem Landesdatenschutzgesetzes NRW nachgekommen. Die Regelungsgegenstände bezüglich der vorgenannten europarechtlichen Vorgaben unterschieden sich dabei grundlegend.

Die Umsetzung der DS-GVO beschränkt sich aufgrund des Wesens der EU-Verordnung als unmittelbar geltendes Recht auf die Normierung von Durchführungsbestimmungen und die begrenzte Wahrnehmung der landesspezifischen Regelungsspielräume aufgrund der in der DS-GVO vorgesehenen Öffnungsklauseln. Dies hat zur Folge, dass die Kommentierung insoweit nur im begrenzten Maße materielle Regelungen des Datenschutzrechts zum Gegenstand hat. Insoweit kann das Verständnis des komplexen Ordnungsrechts nicht alleine auf Grundlage dieser Kommentierung entstehen, vielmehr bedarf es des Heranziehens einschlägiger Kommentierungen zur DS-GVO. Eine wichtige Aufgabe des Kommentars liegt in diesem Zusammenhang darin, das Landesrecht in den Rahmen des übergeordneten EU-Rechts einzupassen und es in seinem Bezugsrahmen zu präsentieren und zu erläutern.

Für den Bereich der Umsetzung der JI-Richtlinie war der Landesgesetzgeber dagegen gehalten, im Landesdatenschutzgesetz Vollregelungen zu den einzelnen Bestimmungen des Richtlinienrechts vorzunehmen, so dass diese Vorschriften eher aus sich heraus verständlich sind und insoweit auch inhaltlich vollständig kommentiert werden. Von diesem Regelungsweg weicht der Landesgesetzgeber allerdings immer dann ab, wenn er Regelungen der DS-GVO für den Bereich der Umsetzung der JI-Richtlinie für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Kommentierung versucht im Rahmen dieser Vorgaben dennoch, dem Leser ein möglichst vollständiges Bild des für NRW geltenden Datenschutzrechts zu vermitteln, sei es durch ergänzende Erläuterungen des materiellen Datenschutzrechts nach der DS-GVO, sei es durch Verweise auf entsprechende Hinweise zur DS-GVO. Ihr besonderer Nutzen liegt aber in der Darstellung der landesspezifischen Besonderheiten. Diese sind derzeit weniger von der Rechtsprechung im Bundesland geprägt, als von der – nach zwei Jahren DS-GVO und LDSG-NRW – vorliegenden ersten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, die es in den Landeskontext einzuordnen gilt.

Herausgeber und Autorenteam haben dabei besonderes Augenmerk auf die Bearbeitung aktueller sowie intensiv und kontrovers diskutierter Praxisfragen gelegt. Das betrifft etwa die Frage nach der datenschutzrechtlichen Stellung von Abgeordneten, die Kommunikation von Behörden über soziale Mediendienste, die datenschutzrechtliche Verantwortung von Hochschulen im Verhältnis zu den Hochschullehrern und die Reichweite der Generalmächtigung zur Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen.

Die Kommentierungen folgen jeweils einem vergleichbaren Aufbau. Nach einer Literaturübersicht folgt eine Nennung der einschlägigen Bestimmungen der DS-GVO sowie eine kurze synoptische Gegenüberstellung von DS-GVO, LDSG

NRW und BDSG. In der Folge wird ein kurzer Abriss zu Inhalt und Zwecksetzung der Norm einschließlich des Blicks auf das frühere Landesrecht gegeben. Im Anschluss an die eigentliche Kommentierung finden sich dann Praxishinweise.

Die Kommentatoren sind zu guten Teilen Praktiker, darunter sowohl auf dem Gebiet des Datenschutzrechts tätige Rechtsanwälte als auch Vertreter der Datenschutzaufsicht sowie praxisorientierte Wissenschaftler. So kann sichergestellt werden, dass die verschiedenen Fragestellungen unter Einbeziehung aller Akteure im Bereich des Datenschutzes beleuchtet werden.

Die Bearbeitung befindet sich auf dem Stand von Februar 2020.

Die Herausgeber danken den Autorinnen und Autoren für ihre engagierte Mitarbeit und Herrn Dr. Ganzhorn vom Verlag für die kompetente und unkomplizierte Begleitung des Werks. Der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V. gilt Dank für die Beratung mit Blick auf die Belange der datenschutzrechtlichen Praxis.

Köln, im Februar 2020

Rolf Schwartzmann  
Heinz-Joachim Pabst

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Bearbeiterverzeichnis .....	11
Abkürzungsverzeichnis .....	13
Literaturverzeichnis .....	17

### Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

#### Teil 1

##### Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck .....	21
§ 2	Sicherstellung des Datenschutzes .....	25
§ 3	Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ...	29
§ 4	Begriffsbestimmung .....	47
§ 5	Anwendungsbereich .....	57

#### Teil 2

##### Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/679

#### Kapitel 1

##### Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 6	Automatisierte Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlung .....	76
§ 7	Erhebung personenbezogener Daten bei dritten Personen und nicht-öffentlichen Stellen .....	82
§ 8	Verantwortung für die Datenübermittlung .....	88
§ 9	Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Hinblick auf die Zweckbindung .....	97
§ 10	Löschung personenbezogener Daten .....	112

#### Kapitel 2

##### Rechte der betroffenen Personen

§ 11	Beschränkung der Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 .....	122
§ 12	Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 .....	145
§ 13	Beschränkung der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 .....	152
§ 14	Beschränkung des Widerspruchsrechts .....	157

<b>Kapitel 3</b>		
<b>Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen</b>		
§ 15	Garantien zum Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte .....	163
<b>Abschnitt 1: Besondere Verarbeitungssituationen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679</b>		
§ 16	Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten .....	173
§ 17	Datenverarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken .....	184
§ 18	Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext .....	197
§ 19	Verarbeitung zu künstlerischen oder literarischen Zwecken .....	227
§ 20	Videoüberwachung .....	230
<b>Abschnitt 2: Besondere Verarbeitungssituationen außerhalb des Anwendungsbereiches der Verordnung (EU) 2016/679</b>		
§ 21	Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 .....	241
§ 22	Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen .....	242
§ 23	Begnadigungsverfahren .....	249
<b>Kapitel 4</b>		
<b>Pflichten des Verantwortlichen</b>		
§ 24	Datenschutz-Folgenabschätzung .....	253
<b>Kapitel 5</b>		
<b>Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit</b>		
§ 25	Errichtung und Rechtsstellung .....	261
§ 26	Zuständigkeit .....	272
§ 27	Aufgaben .....	274
§ 28	Befugnisse .....	283
§ 29	Beschwerderecht nach Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 .....	289
§ 30	Tätigkeitsbericht, Gutachtertätigkeit .....	293
<b>Kapitel 6</b>		
<b>Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte</b>		
§ 31	Verschwiegenheitspflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Abberufung .....	295
<b>Kapitel 7</b>		
<b>Straf- und Bußgeldvorschriften</b>		
§ 32	Geldbußen .....	299
§ 33	Ordnungswidrigkeiten .....	305

---

§ 34	Straftaten .....	311
------	------------------	-----

**Teil 3**  
**Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680**

**Kapitel 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 35	Anwendungsbereich .....	315
§ 36	Begriffsbestimmungen .....	321

**Kapitel 2**  
**Grundsätze**

§ 37	Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten .....	355
§ 38	Einwilligung .....	366
§ 39	Verarbeitung zu einem anderen Zweck als dem Erhebungszweck .....	377
§ 40	Verarbeitung zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken .....	385
§ 41	Datengeheimnis .....	395
§ 42	Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen .....	397
§ 43	Unterscheidung zwischen Tatsachen und persönlichen Einschätzungen .....	403
§ 44	Verfahren bei Übermittlungen .....	407
§ 45	Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten .....	416
§ 46	Automatisierte Einzelentscheidungen .....	422

**Kapitel 3**  
**Rechte der betroffenen Personen**

§ 47	Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen .....	429
§ 48	Benachrichtigung betroffener Personen .....	435
§ 49	Auskunftsrecht .....	446
§ 50	Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung .....	459
§ 51	Verfahren .....	470

**Kapitel 4**  
**Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter**

§ 52	Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag .....	478
§ 53	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten .....	496
§ 54	Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten sowie Einschränkung der Verarbeitung .....	506
§ 55	Protokollierung .....	511
§ 56	Datenschutz-Folgenabschätzung .....	517



§ 57	Konsultation der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit .....	526
§ 58	Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung .....	533
§ 59	Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde .....	548

**Kapitel 5**  
**Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und**  
**Informationsfreiheit**

§ 60	Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit .....	562
§ 61	Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde .....	573

**Kapitel 6**  
**Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale**  
**Organisationen**

§ 62	Allgemeine Voraussetzungen .....	578
§ 63	Datenübermittlung bei geeigneten Garantien .....	596
§ 64	Datenübermittlung ohne geeignete Garantien .....	604
§ 65	Sonstige Datenübermittlung an Empfänger in Drittstaaten .....	614

**Kapitel 7**  
**Ergänzende Vorschriften**

§ 66	Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen .....	626
§ 67	Ergänzende Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 ..	631
§ 68	Schadensersatz .....	640
§ 69	Straf- und Bußgeldvorschriften .....	644

**Teil 4**  
**Übergangsvorschrift, Einschränkung von Grundrechten, Inkrafttreten,**  
**Außerkrafttreten**

§ 70	Übergangsvorschrift .....	648
§ 71	Einschränkung von Grundrechten .....	649
§ 72	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	649

Stichwortverzeichnis .....	651
----------------------------	-----

## Bearbeiterverzeichnis

- Dominique Braun* §§ 45, 46  
Referentin beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Mainz
- Dr. Martin Eßer* § 36  
Maître en droit (Paris XI), Referatsleiter und Datenschutzbeauftragter bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn/Frankfurt am Main
- Prof. Dr. Lorenz Franck* §§ 47–59, 66  
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl
- Maximilian Hermann, LL.M.* §§ 3, 70–72  
Rechtsanwalt, Köln  
(zs. mit Schwartmann/Mühlenbeck)  
§§ 6, 7, 12, 17, 19  
(zs. mit Schwartmann)
- Dr. Tobias Jacquemain, LL.M.* §§ 22, 23, 32–34  
Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V., Bonn  
§ 20 (zs. mit Schwartmann)
- Paul C. Johannes, LL.M.* § 40  
Rechtsanwalt, stellvertretender Geschäftsführer provet im Wissenschaftlichen Zentrum der Informationstechnik-Gestaltung (ITeG) an der Universität Kassel  
§§ 37–39, 41–44, 62–65  
(zs. mit Weinhold)
- Dr. Lutz Martin Keppeler* §§ 10, 13–15, 24  
Rechtsanwalt, Köln
- Robin L. Mühlenbeck* §§ 3, 70–72  
Kölner Forschungsstelle für Medienrecht, TH Köln  
(zs. mit Schwartmann/Hermann)  
§§ 4, 9, 11, 16 (zs. mit Schwartmann)
- Prof. Dr. Heinz-Joachim Pabst* §§ 1, 2, 5, 8, 21, 25–31, 35, 60, 61, 67–69  
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl

<i>Yvette Reif, LL.M.</i> Rechtsanwältin, stellvertretende Geschäftsführerin der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V., Bonn	§ 18
<i>Prof. Dr. Rolf Schwartmann</i> Kölner Forschungsstelle für Medienrecht, TH Köln, Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V., Bonn	§§ 3, 70–72 (zs. mit Hermann/Mühlenbeck) §§ 4, 9, 11, 16 (zs. mit Mühlenbeck) §§ 6, 7, 12, 17, 19 (zs. mit Hermann) § 20 (zs. mit Jacquemain)
<i>Robert Weinhold</i> Rechtsanwalt, Düsseldorf	§§ 37–39, 41–44, 62–65 (zs. mit Johannes)